

Sehr geehrte Leser,

Sinzig, Juni 2011

herzlich willkommen zum Newsletter, mit dem wir in unregelmäßigen Abständen über ausgewählte Neuheiten des Steuerrechts informieren wollen.

In unserem letzten Newsletter hatten wir uns mit den Reisekostensätzen Kosovo, Versicherungskosten sowie anderen aktuellen Themen beschäftigt. Auch hatten wir die neuen Schätzpreise für Kraftstoffkosten bei Inanspruchnahme der tatsächlichen Fahrtkosten als Beispiel vorgestellt. Mit der heutigen Steuerinformation wollen wir wieder auf Änderungen im Steuerrecht hinweisen, die Ihnen bares Geld bringen können. Noch mehr Hinweise finden Sie auch in der 31. Auflage unserer Steuerfibel, die für die Steuererklärung für das Steuerjahr 2010 aktualisiert wurde.

Alle Informationen über unser Programm finden Sie unter [www.steuerfibel.de](http://www.steuerfibel.de).

## **Spezial:**

### **Keine Dreimonatsfrist bei Verpflegungsmehraufwendungen für Marinesoldaten**

Das Reisekostenrecht wurde in 2008 grundlegend geändert. Die bis dahin unterschiedliche Behandlung von Einsatzwechseltätigkeit, Fahrtätigkeit und Dienstreise wurde aufgehoben und in der „Auswärtstätigkeit“ zusammengefasst. Verpflegungsmehraufwendungen konnten nach dieser Änderung nur bis zu drei Monaten abgesetzt werden. Nur nach einem Wechsel der auswärtigen Tätigkeit konnten erneut Verpflegungsmehraufwendungen geltend gemacht werden. Bei dem Urteil ging es darum, ob es sich bei einem Schiff, das länger als drei Monate fern vom Heimathafen im Einsatz war, um eine Fahrtätigkeit handelt. Bisher wurde nur nach dem erneuten Auslaufen aus dem Heimathafen diese Reise als neue auswärtige Tätigkeitsstätte anerkannt und konnten die Verpflegungsmehraufwendungen erneut wieder abgesetzt werden. Mit seinem aktuellen Urteil vom 24.02.2011 – VI R 66/10 hat der Bundesfinanzhof diese Meinung aufgegeben und seine frühere Rechtsprechung geändert. Somit gilt ein Schiff ebenso wie ein Fahrzeug auf dem Land als nicht ortsgebundene Tätigkeitsstätte und damit greift in diesen Fällen die Dreimonatsfrist nicht mehr. Mit dieser Entscheidung ist für zur See fahrende Marinesoldaten ein deutlich höherer Abzug von Verpflegungsmehraufwendungen möglich.

## **Vereinfachter Spendennachweis**

Wie bereits bei vergangenen großen Katastrophen wurde auch für die **Erdbeben-, Tsunami- und Nuklearkatastrophe** in Japan am 11. März 2011 der vereinfachte Spendennachweis ohne betragsmäßige Begrenzung gewährt. Ausreichend ist der Einzahlungs- oder Überwei-

sungsbeleg, der Kontoauszug oder der entsprechende Auszug bei Online-Banking für Spenden bis zum 31.12.2011 an anerkannte Wohlfahrtsverbände, Hilfsorganisationen etc..

### **Verpflegungspauschbeträge trotz Gemeinschaftsverpflegung?**

Eigentlich sollte das Verfahren bekannt sein, in der täglichen Praxis gibt es jedoch immer wieder Probleme. Hier noch einmal der aktuelle Stand.

Sind Sie zu einem Lehrgang, einem Seminar oder einer Tagung außerhalb Ihrer regelmäßigen Arbeitsstätte kommandiert oder abgeordnet, können Sie für die ersten drei Monate die **Verpflegungspauschbeträge** als Werbungskosten geltend machen. Bei einer Auswärtstätigkeit außerhalb Ihrer regelmäßigen Arbeitsstätte, z. B. Abordnung, Lehrgang, Seminar, Tagung, können Sie für die ersten drei Monate **Verpflegungspauschbeträge** als Werbungskosten geltend machen. Die erhaltene Reisekostenerstattung ist dabei abzuziehen!

Im aktuellen Fall eines SaZ, der einen Lehrgang besuchte, hatte das FG Rheinland-Pfalz am 05.02.2010 mit Urteil 1 K 2632/08 entschieden, dass auch bei der Teilnahme an der Gemeinschaftsverpflegung die steuerlichen Verpflegungspauschbeträge als Werbungskosten absetzbar sind, da der Dienstherr dies bei der Reisekostenvergütung berücksichtigt.

Aktuell hat jetzt in zwei anderen Fällen zu diesem Thema das Bundesfinanzhof in seinen Urteilen VI R 11/10 und VI R 48/10 vom 24.03.2011 im Sinne der Kläger entschieden, den Abzug der Verpflegungsmehraufwendungen auch für die ersten 14 Tage einer Auswärtstätigkeit zuzulassen und in beiden Fällen zur weiteren Sachbehandlung an die jeweiligen Finanzgerichte zurückgewiesen.

### **Besuchsfahrten ins Krankenhaus absetzbar?**

**Besuchsfahrten** zu Angehörigen ins Krankenhaus sind allgemein üblich und sind normalerweise steuerlich nicht absetzbar. Sind die Besuche allerdings Besuche für den Heilungsverlauf förderlich und damit medizinisch vom behandelten Arzt als besonders förderlich attestiert, können die Fahrtkosten absetzbar sein. Der BFH hat in einem Beschluss VI B 97/10 vom 12.01.2011 festgestellt, dass Besuchsfahrten von Ehegatten die zur Heilung und Linderung von Krankheiten dienen, als außergewöhnliche Belastungen absetzbar sind. Erforderlich dazu ist ein konkretes Attest des behandelten Arztes im Krankenhaus, dass die Besuche zur Heilung oder Linderung der bestehenden Krankheit beitragen.

Bei Kleinkindern bis zu einem Jahr können grundsätzlich alle Besuchsfahrten ins Krankenhaus sowie Übernachtungskosten im Krankenhaus, auch ohne ärztliche Bescheinigung, abgesetzt werden.

### **Wehrpflicht ade! - Leistungen beim neuen freiwilligen Wehrdienst?**

Zum 01.07.2011 wird ein neuer **freiwilliger Wehrdienst** für Männer und Frauen eingeführt. Er besteht aus 6 Monaten Probezeit und bis zu 17 Monaten anschließendem zusätzlichem Wehrdienst.

Damit kann der junge Staatsbürger staatsbürgerliche Verantwortung übernehmen und sich ein persönliches Bild von der Bundeswehr machen, ohne sich als Soldat auf Zeit verpflichten zu müssen. In der 6-monatigen Probezeit kann die Bundeswehr das Dienstverhältnis zum 15. beziehungsweise zum letzten Tag eines Monats beenden. Wehrdienstleistende können auf eigenen schriftlichen Antrag in der Probezeit jederzeit entlassen werden.

Neben einem steuerfreien **Wehrsold** wird zusätzlich ein **Wehrdienstzuschlag** für jeden Tag des Wehrdienstes gezahlt.

Bezüge (steuerfrei)					
Wehrdienstdauer	1.-3. Monat	4.-6. Monat	7.-12. Monat	13.-18. Monat	19.-23. Monat
Wehrsoldtagessatz	9,41 €	10,18 €	10,95 €	11,71 €	11,71 €
Wehrdienstzuschlag	16,50 €	16,50 €	22,50 €	24,50 €	26,50 €
Wehrsold (Monat)	777,30 €	800,40 €	1 003,50 €	1 086,50 €	1 146,30 €

Dieser Wehrsold kann sich durch weitere Zulagen und Zuschläge sowie Weihnachts- und Entlassungsgeld noch erhöhen.

### **Weihnachtsgeld**

Weihnachtsgeld wird gezahlt nach mindestens 6 Monaten freiwilligem Wehrdienst in Höhe von 19,20 Euro je vollem Monat, bzw. 0,64 je Tag.

### **Entlassungsgeld**

Wird gezahlt nach mindestens 6 Monaten freiwilligem Wehrdienst bei der Entlassung in Höhe von 76,80 Euro je vollem Monat, bzw. 2,56 je Tag.

### **Sozialversicherung**

Für freiwillig Wehrdienstleistende zahlt der Bund die Beiträge zur Rentenversicherung und die Arbeitslosenversicherung. Dies gilt auch für vorher nicht versicherte Personen, z. B. Schüler. Durch die freie Heilfürsorge in den medizinischen Einrichtungen der Bundeswehr entfällt die Krankenversicherung.

### **Weiterverpflichtungsprämie**

Für aktive Soldaten, deren Grundwehrdienst bzw. freiwilliger zusätzlicher Wehrdienst in 2011 endet und die sich noch in 2011 weiterverpflichten, wird eine Prämie in Höhe von 100 Euro pro zusätzlichen Kalendermonat gezahlt.

### **Erholungsurlaub**

Es wird ein Jahresurlaub von 26 Tagen gewährt, bzw. pro vollen Monat 1/12 von 26 Tagen.

## Zivile Weiterbildung

Freiwillig Wehrdienstleistende können an internen Maßnahmen des Berufsförderungsdienstes (BFD) unbegrenzt teilnehmen, bei externen Maßnahmen des BFDs bis zu einem Kostenrichtwert von 665 Euro.

---

Auch in unserem nächsten Newsletter werden wir Sie wieder gezielt über interessante Aspekte der neuen steuerlichen Möglichkeiten informieren. Alle Beiträge sind nach bestem Wissen erstellt. Eine Haftung für den Inhalt kann jedoch nicht übernommen werden.

Sie erhalten diesen Newsletter, weil Sie durch einen Einkauf unter [www.VerlagPA.de](http://www.VerlagPA.de) als Kunde registriert sind oder sich bei uns angemeldet haben.

Wenn Sie keine weiteren Newsletter mehr wünschen, können Sie sich hier abmelden. Sollten Sie an der Steuerinformation nicht mehr interessiert sein, kein Problem! Bitte abmelden unter [abmeldung@verlagpa.de](mailto:abmeldung@verlagpa.de) mit Angabe der registrierten Mail-Adresse.

Bei Fragen und Anregungen wenden Sie sich bitte an [info@verlagpa.de](mailto:info@verlagpa.de).

Mit freundlichen Grüßen

Verlag PA  
Am Landgraben 25  
53489 Sinzig

Telefon 02642 - 998830  
Fax 02642 - 998831  
Mail: [info@verlagpa.de](mailto:info@verlagpa.de)  
[www.verlagpa.de](http://www.verlagpa.de)